

Berlin, März 2009

Klauseln gegen rechtsextreme Wirtschaftsunternehmen für Gewerbemietverträge

In Kooperation mit dem Rechtsanwalt Sven Richwin hat die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus als Empfehlung zur Aufnahme in Gewerbemietverträge folgende Klauseln gegen rechtsextreme Wirtschaftsunternehmen entwickelt:

1. Für Ladengeschäfte:

- a) Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass das Sortiment keine rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Inhalte haben wird.
- b) Der Verkäufer versichert, dass im Laden keine Produkte, Modemarken oder Accessoires verkauft werden, die in der Öffentlichkeit mit einem Bezug zur rechtsextremen Szene wahrgenommen werden.

Erläuterung:

ad a) Dem Mieter wird deutlich signalisiert, dass rechtsextreme, rassistische und antisemitische Inhalte von Seiten des Vermieters nicht toleriert werden. Die Nachweispflicht, dass das Sortiment rechtsextrem, rassistisch oder antisemitisch ist, besteht in diesem Fall jedoch beim Eigentümer. Juristisch ließe sich ein rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Charakter der Produkte zwar durchaus feststellen, das wäre allerdings langwierig und zeitaufwändig. Deshalb sollte Klausel a) mit Klausel b) kombiniert werden.

ad b) Ein Vertragsbruch besteht hier bereits dann, wenn die vertriebenen Produkte in der Öffentlichkeit als rechtsextrem *wahrgenommen* werden, d.h. der Vermieter ist nicht verpflichtet, selbst nachzuweisen, dass die Produkte, Marken etc. tatsächlich rechtsextrem *sind*. Vielmehr reicht die Wahrnehmung der Produkte in der Öffentlichkeit aus, um einen Vertragsbruch festzustellen.

Diese Klausel folgt den jüngsten Urteilen zu Räumungsklagen von Eigentümern gegenüber Mietern, die Thor-Steinar-Läden betreiben.

Siehe OLG Naumburg (Urteil 9 U 39/08 vom 28.10.2008): „Macht der Mieter in seiner Sortimentsliste bewusst unvollständige Angaben und verschweigt er insbesondere eine Modemarke, die in der Öffentlichkeit mit einem Bezug zur rechtsradikalen Szene wahrgenommen wird, so kann der Vermieter den Mietvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.“

Siehe Landgericht Berlin (Urteil 29 O 143/08 vom 14.10.2008): „Die Marke ‚Thor Steinar‘ wird in den öffentlichen Medien, in einer Internetveröffentlichung des Brandenburger Verfassungsschutzes (...) und jedenfalls auch in Teilen der Öffentlichkeit mit einer politisch ‚rechts‘ stehenden Gesinnung in Verbindung gebracht. Im Deutschen Bundestag und einigen Fußballstadien ist das Tragen dieses Modelabels verboten.“

2. Für Gaststätten, Restaurants, Kneipen:

- a) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches und antisemitisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Versammlung oder Veranstaltung.
- b) Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass Versammlungen und Veranstaltungen in den Mieträumen keine rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Inhalte haben werden. D.h. dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
- c) Sollte durch Teilnehmende an Versammlungen und Veranstaltungen gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

Erläuterung:

Diese oder ähnliche Klauseln können in schriftliche Raumnutzungs- oder Mietverträge aufgenommen werden. Auf diese Weise sichert sich der Inhaber einer Gaststätte, Kneipe etc. dagegen ab, dass Rechtsextreme seine Räume punktuell für eine Veranstaltung anmieten. Durch diese Formulierungen ist der Mieter gezwungen, genau zu bezeichnen, wer die Räume mieten will und was der Veranstaltungszweck ist. Falls der Mieter dann den Inhaber der Gaststätte, Kneipe etc. täuscht, z.B. als „Strohmann“ für jemand anderen die Räume angemietet hat oder aber statt der angegebenen Geburtstagsfeier eine NPD-Veranstaltung stattfindet, dann liegt ein Vertragsverstoß vor und der Inhaber kann von dem Vertrag zurücktreten.

Diese oder ähnliche Klauseln können überdies Eingang in Pacht- oder Mietverträge finden, damit sich Wohnungsbaugesellschaften und andere Vermieter gegenüber ihren zukünftigen Pächtern bzw. Mietern absichern und einen Missbrauch ihres Eigentums verhindern können.